



Gemeinde Bippen

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienpark“ -
Neufassung, 1. Änderung**

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 225023
Datum: 30.10.2025

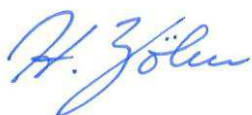
IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik.....	5
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose	8
2.3.1	Vorhabensspezifische Wirkfaktoren.....	8
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	10
2.4.1	Brutvögel, Ergebnisse	10
2.4.2	Fledermäuse, Potenzialanalyse	12
2.4.3	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	13
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	14
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	16

Wallenhorst, 30.10.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 30.10.2025

Proj.-Nr.: 225023

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Das Plangebiet (ca. 3,53 ha) befindet sich südlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen und wird über die Straße „Am Campingplatz“ von der K 117 (Dalumer Straße) aus erschlossen. Der Bereich wird seit vielen Jahren als Campingplatz genutzt und soll zukünftig unter der Bezeichnung „Waldwiesen Maiburg – Naturcamping und Tiny Houses“ weiterentwickelt werden.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine qualitative und funktionale Aufwertung des bestehenden Campingplatzes zu schaffen. Neben der Errichtung kleiner Ferienhäuser sind ergänzende Nutzungen wie Gastronomie-, Sauna- und Wellness-einrichtungen vorgesehen, um das touristische Angebot der Gemeinde Bippen zu erweitern und die Attraktivität des Standortes zu steigern.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet befindet sich südlich der geschlossenen Ortslage von Bippen im Landkreis Osnabrück und wird über die Straße „Am Campingplatz“ von der K 117 (Dalumer Straße) erschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 3,5 ha und wird seit vielen Jahren als Campingplatz genutzt.

Der Bereich ist durch eine leicht bewegte Topografie geprägt; das Gelände steigt von Norden nach Südosten um etwa 15 m an. Innerhalb des Geländes befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit den Gebäuden der Rezeption, Verwaltung, Sanitäranlagen und einem ehemaligen Betriebsleiterwohnhaus. Die vorhandenen Gebäude und Hofflächen sind teilweise versiegelt, zwischen den Gebäuden finden sich Zier- und Rasenflächen unterschiedlicher Ausprägung. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird als Campingplatz genutzt und ist durch Parzellen mit Wohnwagen, Stellplätzen und einzelnen befestigten Wegen gegliedert. Teilbereiche sind begrünt oder mit Hecken aus heimischen und nichtheimischen Gehölzen eingefasst. Die Wege sind überwiegend unbefestigt oder geschottert, teils auch begrünt. Insgesamt weist der Campingbereich eine hohe anthropogene Prägung auf, sodass von einer geringen naturnahen Habitatqualität auszugehen ist.

Im südöstlichen Bereich schließt das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Restaurant, Verwaltung, Laden und Sanitäranlagen“ an. Hier sind die Flächen überwiegend versiegelt oder als intensiv gepflegte Garten- und Hofflächen ausgebildet. Kleinflächig finden sich Ruderalstellen sowie einige ältere Einzelbäume, darunter vier gut entwickelte Stieleichen (Brusthöhendurchmesser; BHD ca. 60 cm) mit Ortsbildprägendem Charakter.

Im Plangebiet selbst sind zudem kleinere Gehölzbestände vorhanden, die als Waldflächen im Bebauungsplan festgesetzt sind. Diese werden hauptsächlich von Buchen, Eichen und Stechpalmen gebildet und zeigen eine deutliche Nutzungseinwirkung durch Fußwege und Spielgeräte. Am östlichen Rand des Plangebiets verlaufen lineare Gehölzstrukturen aus Birken und einzelnen Sträuchern; hier ist lokal auch ein Aufwuchs des invasiven Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*) zu beobachten.

Die im Plangebiet und an dessen Rand vorkommenden Gehölze wiesen, soweit einsehbar, lediglich oberflächliche Astausbrüche auf. Großvogelnester (Horste) oder Hinweise auf aktuell genutzte Niststätten großräumig brütender Vogelarten wurden nicht festgestellt.

Das direkte Umfeld des Plangebiets ist durch eine Mischung aus Freizeit-, Wald- und Wohnnutzung gekennzeichnet. Im Norden und Nordosten grenzen ausgedehnte Waldflächen des Landschaftsschutzgebiets „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ an. Östlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, ein Sportplatz sowie weitere Gehölzsäume an. Südlich liegen eine großflächige Waldparzelle und die bestehende Ferienhausanlage, die das Plangebiet direkt anbindet. Im Westen grenzt eine Tennisanlage an, die durch eine Gehölzpflanzung vom Campingareal abgeschirmt ist.

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Campingplatz, der vorhandenen baulichen Anlagen sowie der angrenzenden Freizeit- und Verkehrsflächen ist das Gebiet insgesamt stark anthropogen überprägt. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind überwiegend durch regelmäßige Pflege beeinflusst und weisen nur ein geringes Potenzial als Lebensraum für empfindliche oder störungssensible Arten auf. Wertgebende Strukturen beschränken sich auf einzelne ältere Bäume, Heckenabschnitte sowie die angrenzenden Waldränder.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan Nr.4, 1 „Ferienpark“ der Gemeinde Bippen aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten, Arten liegen für das Plangebiet nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche auch keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoptypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potenziell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit möglichem Potenzial für Lebensstätten durch Gebäude und Großbäume vorhanden, eventuell Nutzung Freiflächen und angrenzende Bereiche als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), fehlende Habitatausstattung
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung

¹ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, Gewässer im Plangebiet ungeeignet
Rotbauchunke	Anh.II und IV	
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh.II und IV	
Fische und Rundmäuler nicht relevant		
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschuh Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnpfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Heldbock	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Fazit

Im Ergebnis der o.a. Faunapotenzialabschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabensbereiches und seiner Umgebung sind artenschutzrechtlich die Artgruppen der Brutvögel und möglicherweise der Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (23.01.2025) die Erarbeitung des Artenschutzbeitrages mittels einer Potenzialbetroffenheitsanalyse.

Der Artenschutzbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

2.3.1 Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ferienpark“ – Neufassung, 1. Änderung ist die planungsrechtliche Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes im Süden der Ortslage Bippen. Ziel ist die qualitative Aufwertung und Ergänzung der vorhandenen Beherbergungsstruktur durch die Errichtung kleiner Ferienhäuser sowie die Schaffung zusätzlicher Angebote im Bereich Gastronomie, Sauna und Wellness. Die vorhandene Nutzung soll insgesamt aufgewertet und der touristischen Bedeutung der Gemeinde Bippen als staatlich anerkannter Erholungsort angepasst werden.

Die Planung betrifft im Wesentlichen bereits genutzte und baulich vorgeprägte Flächen innerhalb des bestehenden Campingareals. Der überwiegende Teil des Geländes ist durch Stellplätze, Wegeführungen und Betriebsgebäude geprägt. Durch die vorgesehenen Festsetzungen kommt es im Rahmen der Umsetzung lediglich zu einer Umstrukturierung der bestehenden Nutzung und geringfügigen Neuversiegelungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Ferienhäusern und Nebenanlagen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Rückbau oder Abriss bestehender Gebäude vorgesehen. Eingriffe erfolgen überwiegend auf Flächen, die bereits durch Stellplätze, Zufahrten oder Rasenflächen genutzt werden. Kleinflächige Vegetationsverluste, etwa durch die Entfernung von Hecken oder Einzelgehölzen, können im Zuge der Bauausführung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Nutzungen und die angrenzenden Freizeit- und Verkehrsflächen (Campingplatz, Tennisanlage, Ferienhaussiedlung) führen bereits heute zu einer deutlichen Vorbelas-

tung des Untersuchungsraums. Die intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, die bestehenden angrenzenden Freizeit- und Siedlungsnutzungen sowie die begleitenden Immissionen aus dem laufenden Betrieb sind als Beeinträchtigung / Vorbelastung (keine besondere Habitatausstattung, starke anthropogene Überformung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und den Betrieb des Campingplatzes bereits stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden überwiegend bereits genutzte und anthropogen überformte Flächen in Anspruch genommen. Betroffen sind vorrangig artenarme Rasen- und Stellplatzflächen sowie einzelne Hecken- und Gehölzstrukturen, die keine Baumhöhlen (soweit einsehbar) oder vergleichbare Quartiere aufweisen. Durch die bauliche Inanspruchnahme dieser Bereiche gehen potenzielle Nahrungs- und Brutplatzangebote für verbreitete europäische Brutvogelarten der Gärten und Siedlungsbereiche verloren.

Zudem wird ein gering strukturierter Offenbereich überplant, der gelegentlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden könnte. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der Beleuchtung und der geringen Strukturvielfalt ist eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung dieser Flächen jedoch nicht zu erwarten.

Mit dem Verlust sonstiger Vegetationsstrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Brutvögel in Anspruch genommen werden oder – bei Durchführung von Bauarbeiten während der Brutzeit – Individuen getötet werden. Besonders bedeutsame oder essenzielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt.

Eine wirksame erhebliche anlagenbedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit allenfalls durch die Inanspruchnahme von möglichen Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) und damit einhergehend ein mögliches Tötungsverbot von Individuen von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen während der Brutzeit der Vögel möglich.

Innerhalb des Plangebietes und in dessen direkter Umgebung bestehen bereits intensiv genutzte Freizeit- und Beherbergungsflächen, angrenzend verlaufen Gemeindestraßen sowie die K 117 (Dalumer Straße). Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte

Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten, die sich im Wesentlichen auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränken.

Diese Wirkungen werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den bereits bestehenden betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung unterscheiden. Das Gebiet ist durch die vorhandene Nutzung als Camping- und Ferienanlage bereits stark vorbelastet (regelmäßige Besucherbewegungen, Beleuchtung, Freizeitlärm).

Vorkommen empfindlicher oder störungssensibler Arten sind nicht bekannt und aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Lage des Plangebiets auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Potenzialanalyse

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP². Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

In den einsehbaren Bereichen der innerhalb des Plangebiets vorhandenen sowie angrenzenden Gehölze konnten keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätten von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren, festgestellt werden. Die vorhandenen Bäume (überwiegend Birken, Eichen und Buchen) wiesen soweit einsehbar lediglich oberflächliche Astausbrüche, jedoch keine Baumhöhlungen oder Horste auf. Ältere Bäume mit großem Stammdurchmesser (> 30 cm) sind lediglich in Form einzelner Stieleichen im südöstlichen Bereich vorhanden.

Auch an den vorhandenen Gebäuden (ehemaliges Restaurant, Sanitärgebäude, Betriebsleiterwohnhaus) wurden keine alten Nester oder Nestspuren von Gebäudebrütern (z. B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz) festgestellt.

Im Bereich des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung sind jedoch Strukturen vorhanden, die als Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verbreiteter europäischer Vogelarten dienen können (z. B. Hecken, Einzelbäume, Strauchgruppen).

Auf Grundlage der Geländeerfassung, vorhandener Angaben sowie allgemeiner Artenkenntnisse ist das Vorkommen folgender **Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“** im Betrachtungsraum als möglich anzusehen:

Erläuterung zur folgenden Liste:

EG-VO A: im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO(EG) Nr. 338/97) aufgeführte Art
BArtSchV: in Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Satz 2 Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Art

² Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

- Star (Mögliches Brutvorkommen) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Mehlschwalbe (Potenzielles Teilnahrungshabitat) besonders geschützt, Rote Liste Nds. 3
- Bluthänfling (potenzielles Vorkommen in Gehölzsäumen) besonders geschützt, Rote Liste 3; Nds.3

Das Vorkommen weiterer, im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsgebiet mit Gartenstrukturen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (z. B. Girlitz, Bluthänfling, Grünspecht, Sperber oder Turteltaube) ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen oder extremen Standortbedingungen, fehlende artspezifische Habitatausstattung) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbaren Nähe zu Freizeit- und Verkehrsflächen mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) und der sehr starken anthropogenen Überformung/ Nutzung in Verbindung mit der geringen Flächenausdehnung der betroffenen Biotoptypen als höchst unwahrscheinlich anzusehen beziehungsweise auszuschließen. Bezüglich dieser Arten werden somit keine weiteren Prüfschritte als erforderlich angesehen.

Darüber hinaus sind im Bereich der vorhandenen Gehölze, Strauchbestände und in der angrenzenden Umgebung Vorkommen typischer, weit verbreiteter Brutvogelarten der Siedlungs- und Parkbereiche (sog. „Allerweltsarten“) zu erwarten, die die Strukturen der vorhandenen Gehölze, Gebäude und die unmittelbar angrenzenden Strukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte potenziell nutzen können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt.

Eine Inanspruchnahme der bestehenden Gebäudesubstanz ist im Zuge der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen, sodass ein Verlust potenzieller Brutplätze von Star, Hausrotschwanz oder Mehlschwalbe ausgeschlossen werden kann. Durch die teilweise Inanspruchnahme von vegetationsbestandenen Freiflächen (z. B. Hecken oder Strauchgruppen) können jedoch Lebensstätten europäischer Brutvogelarten (ungefährdete, verbreitete Arten der Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbereiche) verloren gehen oder bei Arbeiten während der Brutzeit Individuen getötet werden.

Eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist unter der Berücksichtigung der in Kap. 2.5 formulierten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung, ggf. Vorabkontrolle bei Eingriffen in Gebäudesubstanz oder Großbäumen) nicht zu erwarten.

Fazit: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder eine direkte Inanspruchnahme bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind durch die Umsetzung der Planung für die zu erwartenden Arten mit besonderer Planungsrelevanz Mehlschwalbe, Bluthänfling und Star nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen

nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

2.4.2 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, vorhandene Gehölzbestände und Gebäudebestände) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ³	Rote Liste D	Potenzieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	1	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat
Wasserfledermaus	3	3	Wasserfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat entlang von Fließgewässern

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Zuge der Begutachtung zur Potenzialbetroffenheitsanalyse der Artengruppe Fledermäuse und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich Folgendes festhalten:

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Bippen und wird als Camping- und Ferienplatz mit Gebäuden, Stellplätzen und angrenzenden Gehölzstrukturen genutzt. Durch die vorhandenen Gebäude (ehemaliges Restaurant, Sanitärgebäude, Betriebsleiterwohnhaus) kann grundsätzlich von einem Potenzial für Spalten- und Gebäudefledermäuse ausgegangen werden. Diese Strukturen können Fugen, Ritzen oder Dachbereiche bieten, die als temporäre Quartiere genutzt werden. Hinweise auf ein aktuelles Quartiervorkommen wurden im Rahmen der Ortsbegehung jedoch nicht festgestellt.

Die westlich angrenzenden Waldparzellen, kleinere Baumreihen und Gehölzsäume können zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben. Dieses Potenzial wird jedoch keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich lediglich um

³ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg.) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

einen kleinen Teilbereich innerhalb des großräumigen Funktionsraums einer Kolonie handelt, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst.

Auf den betroffenen Flächen des Plangebiets und seiner angrenzenden Bereiche ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch durch Abendseglerarten und weitere Arten potenziell möglich bzw. zu erwarten. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. Bereiche in Gebäudenähe sowie strukturreiche Landschaftsräume.

Im Bereich der vorhandenen Einzelbäume (überwiegend Eichen, Birken und Buchen) wurde – soweit einsehbar – keine größeren Baumhöhlungen oder ähnlich relevanten Strukturen festgestellt. Die vorhandenen Bäume weisen Stammdurchmesser unter 40 cm auf, sodass ein eingeschränktes Quartierpotenzial gegeben ist.

2.4.3 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁴. Dies ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, da die potenziellen Nahrungsflächen und Jagdhabitate keine essenzielle Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen aufweisen.

Die innerhalb und im direkten Umfeld des Plangebietes vorkommenden Strukturen (einzelne Gehölze, Hecken und Gebäude) können zwar grundsätzlich als Teilnahrungshabitat genutzt werden, bleiben durch die geplanten Maßnahmen jedoch weitgehend erhalten. Es erfolgt kein Eingriff in ältere Bäume oder Gebäudestrukturen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet wären.

Die angrenzenden Waldparzellen und Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes behalten ihre Funktion als Jagdraum und Leitstruktur unverändert bei. Somit ist sichergestellt, dass der Funktionszusammenhang potenzieller Quartier- und Nahrungsräume im Umfeld vollständig gewahrt bleibt.

Potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind von der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans daher nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), nicht zu erwarten.

Damit werden die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG) durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung nicht erfüllt. Weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

Fazit:

Da weder Quartiere noch essentielle Nahrungsräume oder Habitatstrukturen von Fledermäusen im Plangebiet vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des

⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel wahrscheinlich und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brut-saison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Baumfällungen von älteren Bäumen/ Abriss von Gebäuden mit Quartierstrukturen (Fledermäuse):** Kommt es zum Entfall von älteren Bäumen/Gebäuden mit Quartierstrukturen sind diese Bäume vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst

nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen, oder im Zuge der Abrissarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Abbruchmaßnahmen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.
- Auf eine nächtliche **Beleuchtung** angrenzender Gehölzbestände (direktes Anstrahlen) ist dauerhaft zu verzichten. Grundsätzlich sind die Lichtimmissionen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und die Beleuchtung zielgerichtet und möglichst insektenfreundlich zu wählen (z. B. Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, Minimierung von Streulicht, Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil).

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)